

Kurztitel

Übereinkommen zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr

Kundmachungsorgan

BGBI. III Nr. 131/2004 zuletzt geändert durch BGBI. III Nr. 197/2019

Typ

Vertrag – Multilateral

§/Artikel/Anlage

Art. 21

Inkrafttretensdatum

28.12.2019

Außerkrafttretensdatum

27.12.2024

Index

99/04 Luft- und Weltraumfahrt

Text**Artikel 21 – Schadenersatz bei Tod oder Körperverletzung von Reisenden**

(1) Für Schäden nach Artikel 17 Absatz 1, die 128 821 Sonderziehungsrechte je Reisenden nicht übersteigen, kann die Haftung des Luftfrachtführers nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden.

(2) Der Luftfrachtführer haftet nicht für Schäden nach Artikel 17 Absatz 1, soweit sie 128 821 Sonderziehungsrechte je Reisenden übersteigen, wenn er nachweist, dass

- a) dieser Schaden nicht auf eine unrechtmäßige Handlung oder Unterlassung des Luftfrachtführers oder seiner Leute, sei sie auch nur fahrlässig begangen, zurückzuführen ist oder
- b) dieser Schaden ausschließlich auf eine unrechtmäßige Handlung oder Unterlassung eines Dritten, sei sie auch nur fahrlässig begangen, zurückzuführen ist.

Zuletzt aktualisiert am

24.01.2025

Gesetzesnummer

20003695

Dokumentnummer

NOR40219271